

BGer 9C 534/2017 vom 18. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_534_2017

FR: TF 9C 534/2017 du 18 septembre 2017

IT: TF 9C 534/2017 del 18 settembre 2017

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung) | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 18.09.2017 9C 534/2017 (9C_534/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 18.09.2017 9C 534/2017
(9C_534/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
18.09.2017 9C 534/2017 (9C_534/2017)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung) | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_534/2017 Urteil vom 18. September 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, AHV-Ausgleichskasse, Ottostrasse 24, 7000 Chur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 8. Juni 2017 (S 16 158). Nach Einsicht in die gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 8. Juni 2017 (betreffend Erlass einer Rückforderung von Ergänzungsleistungen [EL]) gerichtete Beschwerde vom 18. August 2017 (Poststempel) und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (im Sinne der Kostenbefreiung und allfälligen unentgeltlichen Verbeiständung), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266), dass das kantonale Gericht in Bezug auf die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens dargelegt hat, der Beschwerdeführer habe seine Untersuchungs- und Meldepflicht grobfahrlässig verletzt, indem er gegenüber der Beschwerdegegnerin während der gesamten Dauer des EL-Bezugs von Januar bis Juli 2015 nicht auf die erkennbare einnahmenseitig fehlerhafte Anrechnung einer zu tiefen ausländischen Rente hingewiesen habe, dass der Beschwerdeführer sachbezogen einzig geltend macht, er habe keine Veranlassung gesehen, diesen Umstand zu melden, nachdem in der Rückerstattungsverfügung vom 14. Juli 2015 unter dem Titel "Renten ausländisch" der korrekte Betrag vermerkt worden sei, dass das entsprechende Argument an der Sache vorbeizieht, werfen Vorinstanz und Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer doch vor, die Meldepflichtverletzungen in einem früheren Stadium - während der Ausrichtung der Leistungen - begangen zu haben,

dass, weil die Erlasserfordernisse (guter Glaube, grosse Härte) kumulativ erfüllt sein müssen und daher die grosse Härte nicht zu prüfen ist, wenn es bereits am guten Glauben fehlt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG), die erneute Schilderung der grossen finanziellen Härte zum vornherein unbeachtlich ist, dass die Eingabe des Beschwerdeführers den beschriebenen inhaltlichen Mindestanforderungen an eine rechtsgenügende Beschwerdeschrift somit nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen des kantonalen Gerichts im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege insoweit gegenstandslos ist, wohingegen die unentgeltliche Verbeiständung bereits infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), erkennt die Präsidentin:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 18. September 2017
Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.